



UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)

Allg. Verteiler
Dienstag, 29. Oktober 2019
Deutsch
Original: Englisch
Nur Englisch, Spanisch,
Französisch und Russisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Liste der Themen für den Initialbericht der Schweiz*

A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1 bis 4 BRK)

1. Informationen bereitstellen über:

a) die im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen eingeführten operativen Mechanismen und die konkreten Massnahmen zur Revision und Harmonisierung der Gesetze und politischen Konzepte zur Anpassung an die BRK mit dem Ziel der Gewährleistung eines mit der BRK übereinstimmenden Umgangs mit Behinderungen und der Streichung von stigmatisierenden Begriffen wie «invalid»;

b) die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene wirkenden Mechanismen und verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher sexueller Orientierung oder geschlechtsspezifischer Identität und intersexueller Personen mit Behinderungen, über ihre Vertretungen bei der Erarbeitung und Begleitung von Gesetzen und politischen Konzepten zur Umsetzung der BRK konsultiert werden;

c) Massnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in den Prozess der Umsetzung des Programms für nachhaltige Entwicklung bis 2030 (Agenda 2030) im und durch den Vertragsstaat einbezogen werden;

d) Massnahmen zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur BRK und den Zeitrahmen für die Ratifizierung.

B. Spezifische Rechte (Art. 5 - 30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

2. Informationen bereitstellen über:

a) die ergriffenen Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Antidiskriminierungsgesetze des Bundes und der Kantone im Einklang stehen mit der BRK unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2018) des Ausschusses über die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz für Menschen mit Behinderungen vor allen Formen der Diskriminierung, einschliesslich Mehrfach- und intersektionelle Diskriminierung, und vor der Verweigerung angemessener Vorkehrungen im öffentlichen oder privaten Bereich zu gewährleisten;

b) die von den kantonalen und eidgenössischen Gerichten, insbesondere vom Bundesgericht, bereitgestellten Rekurs- und Reparationsmittel, einschliesslich jeder Form von Entschädigung und Kompensation;

* Durch die Arbeitsgruppe der vorbereitenden Session zur zwölften Sitzung (23.–27. September 2019) verabschiedet.

c) die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) über den Rechtsschutz in Diskriminierungsfällen, insbesondere zur Behebung von Lücken im Privatrecht und bei den Rechten von LGBTI-Menschen (CRPD/C/CHE/1, Nr. 35)¹.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

3. Informationen bereitstellen über Strategien und Massnahmen zur Institutionalisierung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, sowie sicherstellen, dass alle politischen Konzepte und Programme mit der BRK in Einklang stehen und dass in den betreffenden politischen Konzepten und Programmen die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) des Ausschusses für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) berücksichtigt werden.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

4. Informationen bereitstellen über:

a) die bestehenden Mechanismen zum Schutz der Rechte von Kindern mit Behinderungen, einschliesslich Migranten-, Flüchtlings-, Sans-Papier- und asylsuchende Kinder mit Behinderungen, und insbesondere über Massnahmen zur Umsetzung der Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC/C/CHE/CO/2-4, Nr. 25);

b) die Massnahmen zur Sicherstellung, dass Kinder mit Behinderungen wie andere Kinder das Recht haben, ihre Meinung zu allen sie betreffenden Fragen frei zu äussern, dass diese entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend gewichtet werden und dass sie bei der Ausübung dieses Rechts eine ihrer Behinderung und ihrem Alter entsprechende Unterstützung erhalten.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

5. Informationen bereitstellen über die Massnahmen und Strategien:

a) zur besseren Bekanntmachung der in der BRK verankerten Rechte der Menschen mit Behinderungen, indem das Bewusstsein der Familien, des Bildungssystems, der Justiz und der Fachpersonen für Menschen mit Behinderungen geschärft wird;

b) zur Änderung und zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und gefährlichen Praktiken in allen Bereichen gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen.

Zugänglichkeit (Art. 9)

6. Informationen bereitstellen über die ergriffenen Massnahmen im Hinblick auf:

a) einen nationalen Plan auf allen Verwaltungsebenen zur Entwicklung von Standards für den Zugang zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, einschliesslich Verkehr, Gebäude, Wohnraum sowie Informations- und Kommunikationsmedien; diesbezüglich Angabe der relevanten Fristen, Kriterien und Mittelzuweisungen;

b) den engen und aktiven Einbezug von Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Frauen und Kinder mit Behinderungen, über ihre vertretenden Organisationen bei der Erstellung eines nationalen Plans für Zugänglichkeit; Angabe, welche Mechanismen eingerichtet wurden.

¹ Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die in Klammern angegebenen Absatznummern auf den Bericht des Vertragsstaats (CRPD/C/CHE/1).

Recht auf Leben (Art. 10)

7. Zusätzliche Informationen, welche Massnahmen der Suizidhilfe auf Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Anwendung finden, und insbesondere aufgeschlüsselte Daten über Geschlecht, Alter, Behinderung und Art der Beeinträchtigung sowie die Anzahl der Personen, die Suizidhilfe in Anspruch genommen haben (Nr. 54).

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

8. Informationen bereitstellen über die Massnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen:

a) dass der Plan und die Strategien zur Katastrophenvorsorge auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ausdrücklich den Zugang und die Einbeziehung aller Menschen mit Behinderungen in allen Risikosituationen vorsehen, damit die BRK und das Sendai-Rahmenwerk zur Minderung von Katastrophenrisiken 2015–2030 eingehalten werden;

b) dass Menschen mit Behinderungen in die humanitäre Aktion und Zusammenarbeit einbezogen werden und dass alle politischen Konzepte und Programme in Bezug auf Asylsuchende und Flüchtlinge auch für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen zugänglich sind und unter anderem die Bereitstellung von zugänglichem Wohnraum und den Unterricht in Gebärdensprache vorsehen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

9. Informationen bereitstellen über alle Massnahmen und Bestimmungen, die getroffen wurden, um substitutive Entscheidungssysteme durch national abgestimmte, begleitende Entscheidungssysteme zu ersetzen, die sich auch an Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen richten.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

10. Informationen bereitstellen über die getroffenen Massnahmen:

a) zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, einen wirksamen Zugang zur Justiz haben, insbesondere durch verfahrensbezogene und altersgemässe Anpassungen;

b) zur Weiterbildung der im Justizwesen tätigen Personen in den Rechten von Menschen mit Behinderungen sowie in den Bestimmungen der BRK und der Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

11. Informationen bereitstellen über die getroffenen Massnahmen zur:

a) Änderung oder Aufhebung aller Gesetze, politischen Konzepte und Praktiken, die dazu führen, dass Menschen aufgrund ihrer Behinderung ihre Freiheit entzogen wird; Lieferung aufgeschlüsselter Statistiken über die Zahl der Personen, denen in den letzten fünf Jahren im Rahmen einer «fürsorgerischen Unterbringung» die Freiheit entzogen wurde (Nr. 71);

b) Ablehnung des Entwurfs des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendungen von Biologie und Medizin (Oviedo-Konvention), gemäss der vom Ausschuss an seiner zwanzigsten Sitzung 2018 verabschiedeten Erklärung;²

c) Gewährleistung der Freiheit und Sicherheit von Kindern mit Behinderungen; Verhinderung der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in psychiatrischen

² <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDStatements.aspx>.

Einrichtungen und Sicherstellung des Rechts dieser Kinder auf Besuch von ihren Eltern (CRC/C/CHE/CO/2-4, Nr. 55 (g)).

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

12. Informationen bereitstellen über:

a) Massnahmen, die ergriffen wurden, um alle Formen medizinischer Zwangshandlungen und -behandlungen, der chemischen, physikalischen und mechanischen Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Isolierung aus Gesetzen, politischen Konzepten und Praktiken zu beseitigen, insbesondere in Bezug auf Personen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen;

b) den Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in Bezug auf die Aufsicht von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen; die der NKVF für die Durchführung dieser Überwachung zur Verfügung stehenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen; die Berichterstattungsmethoden; die Massnahmen zur Beratung und zum aktiven Einbezug von Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen;

c) Massnahmen zur Überprüfung und Änderung des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (HFG) zur Sicherstellung der Einhaltung der BRK, und insbesondere die Massnahmen zur engen Konsultierung der Behindertenorganisationen, insbesondere der Organisationen für Menschen mit geistigen, kognitiven oder psychosozialen Behinderungen;

d) Massnahmen zur Beendigung der Anwendung von «Packing» bei Kindern mit Autismus (CRC/C/CHE/CO/2-4, Nr. 55 f));

e) Rechtsmittel in Straf- und Zivilsachen, die Menschen mit Behinderungen, einschliesslich intersexuellen Menschen mit Behinderungen, offenstehen, die ohne ihre Zustimmung sterilisiert oder unnötigen und irreversiblen medizinischen oder chirurgischen Behandlungen unterzogen wurden, sowie über Verfahren für den Zugang zu Krankengeschichten und die allfälligen Verjährungsfristen für solche Rechtsmittel.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

13. Informationen bereitstellen über:

a) Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen, um alle Formen von Gewalt, insbesondere «hate crimes», gegen Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Frauen und Mädchen mit Behinderungen, zu verbieten;

b) Massnahmen zur Verhütung aller Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen und zu ihrem Schutz, insbesondere über Beschwerdeverfahren und Rehabilitationsdienste;

c) allfällige nationale Strategien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und allfällige Massnahmen im Rahmen solcher Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen;

d) aktuelle Statistiken, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Wohnort, über Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschliesslich sexuellen Missbrauchs, gegen Menschen mit Behinderungen;

e) Massnahmen zur Förderung der körperlichen, kognitiven und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung von intersexuellen Personen, die ohne ihre Zustimmung operiert wurden, einschliesslich intersexueller Personen, die in der Kindheit mit Zustimmung ihrer Eltern irreversiblen chirurgischen Eingriffen unterzogen wurden, und Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass diese Massnahmen von der Krankenversicherung übernommen werden.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

14. Informationen bereitstellen über:

a) Gesetze und politische Konzepte in Bezug auf die Sterilisation von Erwachsenen, die als «urteilsunfähig» eingestuft werden (Nr. 86), insbesondere Massnahmen zur Überprüfung des Sterilisationsgesetzes, um es mit der BRK in Einklang zu bringen; die jährliche Anzahl der Sterilisationen von Personen mit Behinderungen, unter Angabe von Geschlecht, Alter, Behinderung und Wohnort und ob die betreffenden Personen als «urteilsunfähig» gelten oder nicht;

B) Massnahmen zur Sicherstellung, dass keine unnötigen medizinischen Behandlungen oder chirurgischen Eingriffe vorgenommen werden (CRC/C/CHE/CO/2-4, Nr. 43 (b); CAT/C/CHE/CO/7, Nr. 20 (a); CEDAW/C/CHE/CO/4-5, Nr. 25 (c); CCPR/C/CHE/CO/4, Nr.25) und über die nach Alter und Ort aufgeschlüsselte Anzahl irreversibler Eingriffe, einschliesslich chirurgischer Eingriffe bei intersexuellen Kindern.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

15. Informationen bereitstellen über:

a) Massnahmen auf allen Verwaltungsebenen zur Beendigung der Platzierung von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen, einschliesslich älterer Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen in Institutionen, um der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2017) über ein unabhängiges Leben und die Eingliederung in die Gesellschaft Rechnung zu tragen, sowie Garantien, dass die betroffenen Personen nicht wieder in kleinere Einrichtungen aufgenommen werden;

b) Massnahmen zur Schaffung von zugänglichem und erschwinglichem Wohnraum sowie sozialen Unterstützungsdiensten, damit Erwachsene mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wählen können, wo und mit wem sie leben;

c) die Zahl der Kinder und Erwachsenen mit Behinderungen, die derzeit in Heimen leben, die Dauer ihres Aufenthalts und die Art des Heims sowie die Strategie zur Beendigung ihrer Unterbringung im Heim.

Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

16. Informationen bereitstellen über:

a) Gesetze, politische Konzepte und Programme von Bund, Kantonen und Gemeinden, die gewährleisten, dass öffentliche Informationen, einschliesslich bei öffentlichen Veranstaltungen und über Fernsehen, Radio und Internet, für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;

b) politische Konzepte, Programme und Finanzmittel zur erleichterten Verwendung der Gebärdensprache sowie anderer barrierefreier Kommunikationsmittel, -formen und -formate, einschliesslich leichter Sprache, durch Menschen mit Behinderungen bei ihren amtlichen Angelegenheiten.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

17. Informationen bereitstellen über:

a) Massnahmen zur Sicherstellung, dass die amtliche Datenerhebung auf allen Verwaltungsebenen unter Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen durchgeführt wird, auch mit Beschwerde- und Genugtuungsverfahren;

b) die im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG; Art. 9) vorgesehene persönliche Überwachung von Menschen mit Behinderungen durch Dritte.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

18. Informationen bereitstellen über die getroffenen Massnahmen:

a) zur Sicherstellung, dass die vom Bundesgericht angewandten Kriterien zur Beurteilung der «für die Eheschliessung nützliche[n] Urteilsfähigkeit» keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung darstellen (Nr. 124);

b) zur Gewährleistung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Familienleben, insbesondere durch angemessene Unterstützung bei der Ausübung ihrer elterlichen Pflichten, und frühzeitige Bereitstellung einer breiten Palette von Informationen und Dienstleistungen, einschliesslich Unterstützungsdiensten, für Kinder mit Behinderungen und ihre Familie;

c) zur Sicherstellung, dass Familien mit einem behinderten Menschen als Familienmitglied die notwendige Unterstützung erhalten, um ihr Kind im familiären Umfeld zu betreuen.

Bildung (Art. 24)

19. Bereitstellung von:

a) Informationen über die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedeten Massnahmen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems vor dem Hintergrund der allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) des Ausschusses über das Recht auf inklusive Bildung und zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC/C/CHE/CO/2-4, Nr. 55);

b) Daten über die Zahl der schulpflichtigen Kinder mit Behinderungen, die tatsächlich eingeschult sind, aufgeschlüsselt nach Behinderung, Alter, Geschlecht und Art des Schulumfelds.

Gesundheit (Art. 25)

20. Informationen bereitstellen über die getroffenen Massnahmen:

a) dass Menschen mit Behinderungen in die Strategie «Gesundheit2020» und in die folgende nationale Strategie («Gesundheit2030») sowie in jede Strategie zur psychischen Gesundheit einbezogen werden;

b) dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung Zugang zu einer Lebens- und zu einer Krankenzusatzversicherung haben;

c) dass öffentliche und private Gesundheitsdienstleister über die Rechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschult werden.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

21. Informationen bereitstellen über:

a) Massnahmen, die ergriffen werden, um Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen eng zu beraten und aktiv in die Erarbeitung und Überprüfung der Arbeitsgesetze und -politiken und in die Entwicklung von Passerellen zwischen Ausbildung und regulärem Arbeitsmarkt einzubeziehen sowie über die Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Übergang von geschützten Werkstätten oder anderen Formen der geschützten Beschäftigung zum regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen;

b) Massnahmen zum Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, einschliesslich direkter und indirekter Diskriminierung und der Verweigerung angemessener Vorkehrungen, in allen Fragen im Zusammenhang mit den Anstellungsbedingungen in allen ihren Formen, einschliesslich der Bedingungen für die Rekrutierung, die Anstellung, die Beschäftigung, Weiterbeschäftigung und Beförderung sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

c) alle Gesetze, politischen Konzepte und Programme in Bezug auf geschützte Werkstätten und andere Unternehmen des «geschützten Arbeitsmarktes», die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, einschliesslich die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbeutung durch Arbeit und die Garantien zur Gewährleistung des gleichen Lohns für gleiche Arbeit;

d) Massnahmen zur gezielten Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen (CEDAW/C/CHE/CO/4-5, Nr. 37 (f)) sowie Statistiken über die Zahl und den Anteil von Frauen mit Behinderungen, die seit Inkrafttreten der BRK für den

Vertragsstaat Leistungen der Invalidenversicherung erhalten haben, einschliesslich derjenigen, die eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gefunden haben oder im Rahmen der Invalidenversicherung eine finanzielle Unterstützung für die selbstständige Erwerbstätigkeit erhalten haben.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

22. Informationen bereitstellen über die Kriterien für die Aufnahme in die Sozialversicherungssysteme, insbesondere in die Invalidenversicherung, sowie über Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Migrationsstatus, Behinderung und Wohnort, über die Anzahl und den Anteil der versicherten und nicht versicherten Personen mit Behinderungen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

23. Informationen bereitstellen über:

- a) Massnahmen, die sicherstellen, dass die Wahlen von Bund, Kantonen und Gemeinden für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;
- b) die Anzahl der Personen mit Behinderungen, die als rechtlich nicht wahlberechtigt gelten (Nr. 180);
- c) die Fortschritte bei der Umsetzung und Überwachung des Aktionsplans *E-Accessibility* des Bundesrats (Nr. 183);
- d) die Massnahmen zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, effektiv, uneingeschränkt und gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können, entweder direkt oder über frei gewählte Vertretungen, und insbesondere um sicherzustellen, dass sie das Recht und die Möglichkeit haben, abzustimmen und gewählt zu werden.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

24. Informationen bereitstellen über die getroffenen Massnahmen:

- a) zur Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch, um den Zugang zu gedruckten Werken für Blinde, Sehbehinderte und Personen mit anderen Leseschwierigkeiten zu erleichtern; diesbezüglich Angabe des voraussichtlichen Zeitplans;
- b) zur Anerkennung der kulturellen und sprachlichen Identität, die mit den Zeichensprachen und der Gehörlosenkultur verbunden ist;
- c) Sicherstellung der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an Erholung, Freizeit und Sport.

C. Spezifische Verpflichtungen (Art. 31–33)

Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

25. Informationen bereitstellen über:

- a) Massnahmen zur Entwicklung von Indikatoren und Kriterien für die Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der BRK, einschliesslich Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen, um Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über ihre sie vertretenden Organisationen eng und aktiv zu konsultieren;
- b) Mechanismen zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten, unter anderem nach Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, Migrationsstatus, geografischer Lage, Wohnort und sozioökonomischem Status;
- c) Massnahmen zur Verbreitung dieser Statistiken und zur Sicherstellung, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

26. Informationen bereitstellen über die getroffenen Massnahmen:

a) zur Sicherstellung, dass der Querschnittscharakter der Thematik der Behinderungen in internationalen Entwicklungsprogrammen anerkannt wird und dass Menschen mit Behinderungen in diese Programme einbezogen werden und Zugang zu ihnen haben; in diesem Zusammenhang Angabe des Budgets für internationale Entwicklungshilfe, das für die Belange von Behinderungen aufgewendet wird;

b) damit die Frage der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die 2017 vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) lancierte «Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten» aufgenommen wird;

c) zur engen und aktiven Beteiligung der Behindertenorganisationen an der Gestaltung und Umsetzung von Initiativen der internationalen Zusammenarbeit, einschliesslich der Entwicklung der Strategie der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz in den Jahren 2021–2024;

d) für den Beitritt zur «Charta zur Inklusion in der humanitären Hilfe».

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

27. Informationen bereitstellen über:

a) Massnahmen zur Umsetzung und Überwachung der BRK auf allen staatlichen Ebenen, namentlich die Koordination der Tätigkeiten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), der EDK und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) sowie der Entwicklung der «politischen Strategie» durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) (Nr. 208);

b) die Massnahmen zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsstelle mit umfassendem Auftrag zum Schutz der Menschenrechte und mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen gemäss den Leitlinien zur Ausgestaltung der Arbeit von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (Pariser Prinzipien), wie dies im letzten Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung empfohlen und vom Vertragsstaat angenommen wurde (A/HRC/37/12, Nr. 146.11-146.14);

c) die Massnahmen zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen an der Umsetzung der BRK und an der Überwachung ihrer Anwendung umfassend teilhaben.
